



Öffentliche Materialien zur 3. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2020/21

am 20. Oktober 2020 18:15 Uhr im digitalen Konferenzraum. Dazu nutzen wir den BigBlueButton-Server des Studierendenrates. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können: <https://bbb.stura.uni-jena.de/b/jil-t2q-aip-t3l>

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–19:00 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:00–19:15 Uhr
TOP 3	Diskussion & Beschluss: Einrichtung AG Haushalt (Gero Reich)	19:15–19:30 Uhr
TOP 4	Diskussion & Beschluss: Bestätigung der Referent*innen** (Wahlvorstand)	19:30–19:50 Uhr
TOP 5	Diskussion & Beschluss: Benennung Vertreter*in Universitätsrat (Vorstand)	19:50–20:10 Uhr
TOP 6	Diskussion & Beschluss: AE Vorstand (Elisabeth Zettel)	20:10–20:30 Uhr
TOP 7	3. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Jonathan Schäfer)	20:30–20:50 Uhr
TOP 8	2. Lesung und Beschluss: Nutzungsordnung StuRa-IT (Felix Graf)	20:50–21:10 Uhr
TOP 9	Diskussion & Beschluss: AG Richtlinien zu den Gremienwahlen (Marcel Julian Paul)	21:10–21:30 Uhr
TOP 10	Sonstiges	21:30–21:45 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 Einrichtung AG Haushalt

Diskussion & Beschluss: Gero Reich

Antragstext von Gero Reich:

Lieber Vorstand,

lieber früh als nie. Die AG Haushalt hat sich die letzten Jahre bewährt. Daher würde ich vorschlagen wir setzen wieder einen ein, um den Haushalt 2021 zu planen. Vielleicht sind wir jetzt ein bisschen früh dran, aber ich denke es kann nicht schaden, die AG zumindest schon mal einzusetzen. Mein Ziel ist es, den HH diesmal so rechtzeitig zu beschließen, dass keine Haushaltssperre eintritt. Unrealistisch? Lasst es uns versuchen ;) Ich würde daher als AG-Koordinator zur Verfügung stehen.

LG

Gero

Beschlusstext:

Es wird eine Arbeitsgemeinschaft eingesetzt um den kommenden Haushalt 2021 zu verhandeln und zu besprechen. Die AG wird dem Innenreferat zugeordnet. Die Koordination übernimmt der stellvertretende Haushaltsverantwortliche Gero Reich.

TOP 4 Bestätigung der Referent*innen**

Diskussion & Beschluss: Wahlvorstand

Antragstext von Wahlvorstand:

Liebe Alle,

nach §25 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FSU Jena kann der Studierendenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate einrichten. Die eingerichteten Referate sind in § 16 der Geschäftsordnung aufgeführt. Jedem Referat steht eine ein- bis dreiköpfige Referatskoordination vor, die vom Studierendenrat gewählt wird. Den Referaten werden durch StuRa-Beschluss Aufgabenbereiche zugewiesen. Die Referate für Interkulturellen Austausch (Int.Ro) sowie für Lehrämter sind sog. Referate besonderer Art. Das bedeutet, dass sie ihre Referent*innen selbst bestimmen und der Studierendenrat diese nicht mehr wählt, sondern nur noch bestätigt. Die Referent*innen müssen nach § 25 Abs. 7 der Satzung auf der konstituierenden StuRa-Sitzung bestätigt werden. Im Folgenden sind die Referate mit ihren Aufgabenbereichen sowie Referent*innen in der Reihenfolge der Nennung in der Geschäftsordnung aufgeführt.

*Der Vorstand wendete sich am 06. August die Referent*innen, um zu erfragen, ob diese auf der Konstituierenden Sitzung bestätigt werden möchten. Die Referent*innen, die sich nicht zurückgemeldet haben, sind im untenstehenden Text entsprechend markiert.*

Liebe Grüße

Euer Wahlvorstand

Beschreibung der Referate:

Kulturreferat:

Aufgabenbereich: Förderung der kulturellen Präsenz des Studierendenrates und aller Studierenden. Unterhält Kontakte zu den regionalen Kulturträgern. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Ausländische Studierende und Öffentlichkeitsarbeit.

Referatskoordination:

- Katharina Regneri

Referat für Menschenrechte:

Aufgabenbereich: Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Studierenden für den Wert der errungenen Maßstäbe. Ein Schwerpunkt besteht bei den Themenbereichen Antifaschismus und Antirassismus.

Referatskoordination:

- Jessica Herrmann

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestätigt

1. Katharina Regneri als Referentin für Kultur,
2. Jessica Hermann als Referentin für Menschenrechte.

TOP 5 Benennung Vertreter*in Universitätsrat

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

der Vorstand stellte am 15.10.2020 den Rücktritt von Markus Leipe aus dem Universitätsrat fest. Daher sollt eine neue studentische Vertretung für dieses Gremium gefunden werden.

Der Universitätsrat gibt nach §34 ThürHG Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

Die nächste Sitzung des Universitätsrats findet am 20.11.2020 als Videokonferenz statt. Bei den darauffolgenden Sitzung ist das Format noch unklar.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena benennt _____ als Vertreter*in für den Universitätsrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

TOP 6 AE Vorstand

Diskussion & Beschluss: Elisabeth Zettel

Antragstext von Elisabeth Zettel:

Lieber Vorstand,

ich möchte zur nächsten Sitzung einen Tagesordnungspunkt Aufwandsentschädigung Vorstand beantragen.

Die Arbeit als Vorstand ist umfangreich und zeitintensiv, Zeit für einen Nebenjob bleibt dabei kaum. Daher ist eine Aufwandsentschädigung mehr als angemessen. Ich möchte deshalb eine AE für den neuen Vorstand beantragen.

Liebe Grüße

Ella

Änderungsantrag von Elisabeth Zettel:

Ändere im Beschlusstext: 300€ zu 200€

Begründung:

Lieber Vorstand,
liebes Gremium,

nachdem der Vorstand heute explizit bekundet hat, eine AE von 300€ nicht anzunehmen beuge ich mich diesem Willen und möchte meinen Antrag auf 200€ je Person und Monat reduzieren.

Politisch halte ich eine höhere Aufwandsentschädigung des Vorstandes sowie überhaupt Ehrenamtlicher in den Strukturen der Studierendenschaft nach wie vor für richtig, wo es nicht gewollt ist hilft es aber auch niemandem weiter.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der FSU Jena beschließt, dem Vorstand, Jan Böhmer, Jil Diercks und Niklas Oberländer, für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 300€ pro Monat zu zahlen.

TOP 7 Änderung der Satzung

3. Lesung und Beschluss: Jonathan Schäfer

Antragstext von Jonathan Schäfer:

Liebe Alle,

bei einem Treffen mit dem Vorstand des StuRas der EAH zur Ausarbeitung des neuen Vertrages zur Festlegung der Kooperation beim Campusmedium Akrützel, fiel uns auf, dass das vertretende Mitglied des StuRa der EAH nicht einmal beratendes Mitglied und somit sehr wahrscheinlich nicht mal antragsberechtigt ist. Dies halte ich speziell unter dem Aspekt, dass wir diverse gemeinsame Projekte haben für unpraktikabel und unangemessen. Daher beantrage ich eine Ergänzung von §12 (4) der Satzung um einen Punkt o):

„der oder die Entsandte des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“

so wie eine Ergänzung von §12 (4) der Satzung um einen Punkt p):

„der oder die Entsandte des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

Liebe Grüße

Jonathan Schäfer

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt eine Ergänzung von §12 (4) der Satzung um einen Punkt o):

„der oder die Entsandte des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“

so wie eine Ergänzung von §12 (4) der Satzung um einen Punkt p):

„der oder die Entsandte des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

so wie eine Änderung von §12 (4) Punkt f) zu:

„das Personal der Studierendenschaft “

TOP 8 Nutzungsordnung StuRa-IT

2. Lesung und Beschluss: Felix Graf

Antragstext von Felix Graf:

Lieber Vorstand,

ich bitte, dass ein Tagesordnungspunkt auf die StuRa-Sitzung aufgenommen wird, Damit die neusten Änderungen an der Nutzungsordnung beschlossen werden können. Diese Änderungen wurden nach Rückmeldung des Rechtsamtes erforderlich.

Im Anhang findet sich eine Lesefassung und eine Beschlussfassung.

Viele Grüße

Felix

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die vorliegende Nutzungsordnung.

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nutzungsordnung für die IT-Technik des
Studierendenrates der FSU-Jena

Datum des Inkrafttretens: xx.xx.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellungsbestimmung.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen.....	4
§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis.....	5
§ 6 Ausschluss von der Nutzung.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates.....	6
§ 8 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 9 Inkrafttreten und Verkündung.....	7

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Ressourcen genannt), dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme, die E-Mail-Dienste und Web-Dienste des Studierendenrates.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) ¹Zur Nutzung der IT-Ressourcen des Studierendenrates sind berechtigt:

- a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates (MdStuRa),
- b) beratende Mitglieder des Studierendenrates (bMdStuRa),
- c) gewählte Fachschaftsratsmitglieder,
- d) angestellte Personen des Studierendenrates,
- e) Personen, die durch den Vorstand oder das Gremium des Studierendenrates, durch Beschluss, berechtigt werden.

(2) ¹Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgt gegenüber der Systemadministration durch den Vorstand. ²Die Nutzungserlaubnis ist beim Vorstand unter Angabe folgender Informationen zu beantragen:

- a) Vor- und Nachname
- b) E-Mail-Adresse
- c) Grund der Nutzungsberechtigung
- d) Zweck der Erteilung der Nutzungserlaubnis

(3) ~~¹Jede Nutzerin der IT-Ressourcen muss gegenüber dem Studierendenrat schriftlich bestätigen, dass sie die Nutzungsordnung gelesen und verstanden hat. ²Nach erfolgter Bestätigung durch die Nutzerin wird die Freigabe zu den IT-Ressourcen, gemäß erfolgter Zulassung, eingerichtet.~~

(4) ¹Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. ²Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.

(5) ¹Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann für eine Nutzerin von folgenden Personen, gestattet oder verwehrt werden:

- a) Referatsleiterinnen und Arbeitskreiskoordinatorinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - b) Chefredakteurinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - c) Vorstand des Studierendenrates, soweit dies nicht durch a) und b) abgedeckt ist
- (6) ¹Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zu den restlichen IT-Ressourcen getrennt erteilt werden. ²Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
 - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen

- (1) ¹Die Nutzerinnen haben das Recht, die IT-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) ¹Die IT-Ressourcen sind eine gemeinschaftliche Ressource, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (3) ¹Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
 - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
 - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
 - c) alle IT-Ressourcen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Ressourcen erhalten,
 - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
 - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Ressourcen vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
 - h) nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes sind eigene, externe Geräte wieder zu entfernen und der Arbeitsplatz in seinen Ursprungszustand zurück zu versetzen,
 - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
 - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen.

- k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern diese davon Kenntnis erlangen,
 - l) die IT-Ressourcen nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
 - b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§106 Urhebergesetz)
- (5) ~~Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung können die Nutzerinnen innerhalb von acht Wochen ihre persönlichen, gespeicherten Daten sichern.~~ **Vor Ablauf der Nutzungserlaubnis sind die Nutzerinnen verpflichtet ihre persönlichen, gespeicherten Daten zu löschen.**

§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis

- (1) **Die Nutzungserlaubnis verfällt falls,**
- a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 6 beschlossen ist,
 - ~~b) die betreffende Person kein Mitglied des Studierendenrates oder einer ihrer Strukturen mehr ist,~~
 - ~~c) die betreffende Person ihre Erlaubnis zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten durch den Studierendenrat widerruft,~~
 - d) **die betreffende Person die Schließung ihres Accounts gegenüber dem Vorstand oder der Systemadministration beantragt,**
 - e) die zuständige Referatsleitung oder Arbeitskreiskoordination die durch sie ausgesprochene Zulassung widerruft,
 - f) **keine Nutzungsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 mehr vorliegt.**
- (2) ¹Die **Nutzungserlaubnis** endet automatisch am **30.11. eines jeden Jahres**, falls keiner der genannten Punkte unter Absatz 1 dieses Paragraphen vorher eintritt. ²Die Nutzerinnen werden hierüber zum **30.09.** , über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse, informiert.
- (3) Die Nutzerin kann die automatische Beendigung ihrer Nutzungserlaubnis entgegenwirken, indem sie der Systemadministration bis zum 30.11. ~~des Jahres~~, Informationen zukommen lässt, aus denen sich die fortbestehende Berechtigung nach § 3 ergibt.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) ¹Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der **Nutzung** der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. ²In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. ³Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. ²Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne § 4 Abs. 4 dieser Nutzungsordnung. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen 7 Tagen nicht behoben wurde ist oder die ermahnte Person innerhalb von 7 Tagen nicht erreicht werden kann.
- (3) ¹Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) ¹Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende **Nutzungserlaubnis** notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. ²Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
 - a) Vorname und Nachname
 - b) E-Mail-Adresse
 - c) Nutzerinname in der Form <Vorname>_<Nachname>
- (2) ¹Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. ²Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) ¹Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit, durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt **verantwortlichen** Personen mitzuteilen.
- (5) ¹Unter der Voraussetzung des Absatzes 3 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. ²Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.

- (6) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welcher der Nutzer im Rahmen der privaten Nutzung der IT-Rechentechnik erstellt hat.
- (7) ¹Im Fall des Ablaufes der **Nutzungserlaubnis** informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. ²Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (8) ¹Nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Frist ist der Studierendenrat berechtigt, die mit dem Nutzungskonto verbundenen Daten zu löschen. **¹Der Studierendenrat ist berechtigt, drei Monate nach Wegfall der Nutzungserlaubnis die persönlich gespeicherten Daten der Nutzerin zu löschen.**
- (9) ~~¹Der Studierendenrat ist verpflichtet, die gespeicherten Daten einer Nutzerin zu löschen, sobald dies durch eine Nutzerin verlangt wird. ²Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand persönlich in Schriftform zu erklären. ³Die Nutzerin nimmt zu Kenntnis, dass die Löschung der Daten in Folge dieses Verlangens unwiederbringlich ist. ¹Der Studierendenrat ist zur~~ **Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten einer Nutzerin verpflichtet, falls die Nutzerin ein berechtigten Anspruch gemäß Art. 18 DSGVO gegenüber dem Studierendenrat hat.**

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung **zugelassenen** Personen, ~~mit einer Zulassung zur Nutzung;~~ sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.
- (2) ~~Die bisherigen Nutzerinnen müssen dieser Nutzungsordnung binnen einer Frist von acht Wochen schriftlich zustimmen.~~
- (3) ~~Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Zustimmung, so werden die Nutzerinnen nach Ablauf dieser Frist von der Nutzung ausgeschlossen.~~
- (4) ~~Die bisherige Nutzungsordnung tritt außer Kraft, sobald eines der beiden nachfolgenden Ereignisse eintritt.~~
 - (a) ~~Alle bisherigen Nutzerinnen haben die neue Nutzungsordnung anerkannt.~~
 - (b) ~~Die vorliegende Nutzungsordnung ist seit mehr als acht Wochen in Kraft.~~

§ 9 Inkrafttreten und Verkündung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie ist öffentlich bekannt gegeben, **und allen registrierten Nutzerinnen per E-Mail zuzustellen.**

Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nutzungsordnung für die IT-Technik des
Studierendenrates der FSU-Jena

Datum des Inkrafttretens: xx.xx.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellungsbestimmung.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen.....	4
§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis.....	5
§ 6 Ausschluss von der Nutzung.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates.....	6
§ 8 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 9 Inkrafttreten und Verkündung.....	7

Diese Nutzungsordnung ist in Anlehnung an die Nutzerordnung des Universitätsrechenzentrums der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Mai 2019 verfasst.

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

¹Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Nutzungsordnung gilt für die gesamte Rechentechnik und IT-Dienste des Studierendenrates (im Folgenden IT-Ressourcen genannt), dies umfasst insbesondere die vom Studierendenrat zur Verfügung gestellten Computer, die Kopiersysteme, die E-Mail-Dienste und Web-Dienste des Studierendenrates.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) ¹Zur Nutzung der IT-Ressourcen des Studierendenrates sind berechtigt:
 - a) gewählte Mitglieder des Studierendenrates (MdStuRa),
 - b) beratende Mitglieder des Studierendenrates (bMdStuRa),
 - c) gewählte Fachschaftsratsmitglieder,
 - d) angestellte Personen des Studierendenrates,
 - e) Personen, die durch den Vorstand oder das Gremium des Studierendenrates, durch Beschluss, berechtigt werden.
- (2) ¹Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgt gegenüber der Systemadministration durch den Vorstand. ²Die Nutzungserlaubnis ist beim Vorstand unter Angabe folgender Informationen zu beantragen:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) E-Mail-Adresse
 - c) Grund der Nutzungsberechtigung
 - d) Zweck der Erteilung der Nutzungserlaubnis
- (3) ¹Die Nutzung hat grundsätzlich zu Zwecken der Aufgabenerfüllung des Studierendenrates und seiner angegliederten Organisationen und Gruppierungen zu erfolgen. ²Eine verhältnismäßige private Nutzung ist gestattet.
- (4) ¹Zugriff auf Gruppenlaufwerke kann für eine Nutzerin von folgenden Personen, gestattet oder verwehrt werden:
 - a) Referatsleiterinnen und Arbeitskreiskoordinatorinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - b) Chefredakteurinnen für die ihnen zugeordneten Laufwerke
 - c) Vorstand des Studierendenrates, soweit dies nicht durch a) und b) abgedeckt ist

- (5) ¹Der Zugriff auf Großraumkopierer des Studierendenrates kann vom Zugang zu den restlichen IT-Ressourcen getrennt erteilt werden. ²Es gelten folgende gesonderte Regelungen:
- a) Der Zugang für anerkannte Hochschulgruppen, die jedoch nicht Teil des Studierendenrates sind, kann durch Beschluss des Studierendenrates erteilt werden.
 - b) Der Studierendenrat beschließt den Umfang des Zuganges und die Größe des Druckkontingentes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen

- (1) ¹Die Nutzerinnen haben das Recht, die IT-Ressourcen im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung zu nutzen.
- (2) ¹Die IT-Ressourcen sind eine gemeinschaftliche Ressource, dementsprechend sollen sich alle Nutzerinnen verantwortungsvoll gegenüber der Gemeinschaft verhalten.
- (3) ¹Die Nutzerinnen sind verpflichtet,
- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
 - b) alles zu unterlassen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen des Studierendenrates sowie des Universitätsrechenzentrums stört,
 - c) alle IT-Ressourcen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von Passwörtern erlangen oder unbefugt Zugriff auf die IT-Ressourcen erhalten,
 - e) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - f) bei Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software zur Verfügung gestellt wird, zu beachten,
 - g) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der IT-Ressourcen vorzunehmen und die Konfiguration des Betriebssystems sowie des Netzwerkes nicht zu verändern,
 - h) nach der Benutzung eines Arbeitsplatzes sind eigene, externe Geräte wieder zu entfernen und der Arbeitsplatz in seinen Ursprungszustand zurück zu versetzen,
 - i) ihre für den persönlichen Gebrauch erstellten Daten vor Verlust zu sichern,
 - j) den von ihnen genutzten Arbeitsplatz in einem Zustand zu verlassen, der es anderen Nutzerinnen erlaubt, diesen Arbeitsplatz ebenfalls zu nutzen.
 - k) Systemstörungen gegenüber der Systemadministration zu melden, sofern diese davon Kenntnis erlangen,
 - l) die IT-Ressourcen nicht zur Durchführung von rechtswidrigen Handlungen zu nutzen.
- (4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)

- b) Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB)
 - c) Computerbetrug (§ 263 a StGB)
 - d) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
 - e) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
 - f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 StGB)
 - g) Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§106 Urhebergesetz)
- (5) ¹Vor Ablauf der Nutzungserlaubnis sind die Nutzerinnen verpflichtet ihre persönlichen, gespeicherten Daten zu löschen.

§ 5 Ablauf der Nutzungsberechtigung und Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis verfällt falls,
- a) ein Ausschluss von der Nutzung gemäß § 6 beschlossen ist,
 - b) die betreffende Person die Schließung ihres Accounts gegenüber dem Vorstand oder der Systemadministration beantragt,
 - c) die zuständige Referatsleitung oder Arbeitskreiskoordination die durch sie ausgesprochene Zulassung widerruft,
 - d) keine Nutzungsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 mehr vorliegt.
- (2) ¹Die Nutzungserlaubnis endet automatisch am 30.11., falls keiner der genannten Punkte unter Absatz 1 dieses Paragraphen vorher eintritt. ²Die Nutzerinnen werden hierüber zum 30.09. , über die von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse, informiert.
- (3) Die Nutzerin kann die automatische Beendigung ihrer Nutzungserlaubnis entgegenwirken, indem sie der Systemadministration bis zum 30.11., Informationen zukommen lässt, aus denen sich die fortbestehende Berechtigung nach § 3 ergibt.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

- (1) ¹Einzelne Nutzerinnen können auf Beschluss des Studierendenrates vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, sowie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen. ²In dringenden Fällen kann die Systemadministration vorübergehend den Zugang beschränken. ³Diese Beschränkung ist umgehend dem Vorstand zu melden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates zu beraten.
- (2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Ermahnung erfolgen, bei schwerwiegenden Verstößen ist die Ermahnung entbehrlich. ²Schwerwiegend sind Verstöße im Sinne § 4 Abs. 4 dieser Nutzungsordnung. ³Der betroffenen Person ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Eine Ermahnung ist als erfolglos anzusehen, falls das bestehende Problem binnen 7 Tagen nicht behoben wurden ist oder die ermahnte Person innerhalb von 7 Tagen nicht erreicht werden kann.

- (3) ¹Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Studierendenrates

- (1) ¹Der Studierendenrat speichert die für die zu erteilende Nutzungserlaubnis notwendigen Daten zum Zweck einer zentralen Nutzerinnendatenverwaltung. ²Folgende personenbezogene Daten werden hierzu erhoben.
- a) Vorname und Nachname
 - b) E-Mail-Adresse
 - c) Nutzerinname in der Form <Vorname>_<Nachname>
- (2) ¹Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnendaten erforderlich ist, kann der Studierendenrat die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken. ²Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen hierüber im Voraus zu informieren.
- (3) ¹Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Nutzerin auf den Systemen des Studierendenrates Straftaten begeht oder begangen hat, kann der Studierendenrat die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, bei nicht personalisierten Zugängen (wie z. B. Kopierer- und E-Mail-Konten) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gefährdung der IT-Sicherheit, durch regelmäßige oder automatisierte Maßnahmen die Passwörter zu ändern und diese den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen mitzuteilen.
- (5) ¹Unter der Voraussetzung des Absatzes 3 dürfen nur die näheren Umstände der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr durch den Studierendenrat dokumentiert werden. ²Diese sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar nach abschließender Behebung der Störung, zu löschen.
- (6) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Daten, welcher der Nutzer im Rahmen der privaten Nutzung der IT-Rechentechnik erstellt hat.
- (7) ¹Im Fall des Ablaufes der Nutzungserlaubnis informiert der Studierendenrat die betroffene Nutzerin über diesen Umstand. ²Der Studierendenrat nutzt für die Übermittlung dieser Information die von der Nutzerin hinterlegten E-Mail-Adresse.
- (8) ¹Der Studierendenrat ist berechtigt, drei Monate nach Wegfall der Nutzungserlaubnis die persönlich gespeicherten Daten der Nutzerin zu löschen.
- (9) ¹Der Studierendenrat ist zur Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten einer Nutzerin verpflichtet, falls die Nutzerin ein berechtigten Anspruch gemäß Art. 18 DSGVO gegenüber dem Studierendenrat hat.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Nutzung zugelassenen Personen, sind per E-Mail über die Änderung der Nutzungsordnung zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten und Verkündung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie ist öffentlich bekannt zugeben.

TOP 9 AG Richtlinien zu den Gremienwahlen

Diskussion & Beschluss: Marcel Julian Paul

Antragstext von Marcel Julian Paul:

Lieber Vorstand,

liebe MdStuRa,

liebe bMdStuRa,

hiermit beantrage ich den Diskussion-und-Beschluss-Tagesordnungspunkt:

AG Richtlinien zu den Gremienwahlen

Als in diesem Jahr die Wahlen für die nun bereits gewählten studentischen Gremien der Universität Jena ausgerufen wurden, begann der alljährliche (Wahl-)Kampf um all jene Sitze in Gremien, zu denen Studierende gewählt werden können. Während sich die meisten an die Vorgaben des Wahlvorstandes gehalten haben, haben sich wiederum andere Personen, vor allem jene, die bereits dem StuRa angehörten, über die Richtlinien hinweggesetzt und trotz mehrmaliger Ermahnung seitens des Wahlvorstandes von einer Wahlwerbung nicht Abstand genommen. Da dies vor allem für all jene, die dem StuRa in der Amtszeit 2020/2021 nicht angehörten und damit auch nicht mitbekamen, wie intern über dieses Vorgehen besprochen wurde, derart undemokratisch gewesen ist und sie somit eine viel geringere Chance bei der Wahl erhalten haben, möchte ich, um solch einen undemokratischen Prozess zu verhindern, eine Arbeitsgemeinschaft gründen lassen, die sich damit beschäftigt, verpflichtende Richtlinien für die Wahl der studentischen Gremien aufzustellen und dem Wahlvorstand zu unterbreiten. Diese Richtlinien sollen per se für alle kommenden Jahre Anwendung finden, jedoch stets, im regelmäßigen Turnus (bspw. einmalige Jahressitzung,) überprüft und erneut verabschiedet, dem Wahlvorstand vorgelegt werden. Es erübrigt sich zu nennen, dass eine Vielfalt aller (zumindest) größeren Fraktionen des StuRas in einer solchen AG vertreten sein sollten, um alle Interessen genügend zu befriedigen.

Herzlichst

Marcel J. Paul

:)

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Richtlinien zu den Gremienwahlen“, die einen Kriterienkatalog für alle kommenden studentischen Gremien erstellt. Diese Arbeitsgemeinschaft soll sich, nach erstmaliger Verabschiedung der Wahlrichtlinie, mindestens einmal im Jahr treffen und über Änderungen sowie Ergänzungen beraten. Der erstellte Kriterienkatalog soll dem Wahlvorstand vorgelegt werden und bei diesem Anwendung finden. Die AG „Richtlinien zu den Gremienwahlen“ und der verabschiedete Kriterienkatalog hat zur Aufgabe, einheit-

liche Regularien aufzustellen, an die sich alle Bewerber*Innen für studentische Gremien halten müssen, um eine demokratische Wahl zu verfestigen. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena benennt _____ als Leitung der Arbeitsgemeinschaft „Richtlinien zu den Gremienwahlen“.